



An die
Vorsitzende des
Betriebsausschusses Abfallwirtschaftsbetrieb
der Stadt Köln

Frau
Dr. Sabine Müller

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 20.03.2014

AN/0494/2014

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.03.2014

Kommunale Altkleidersammlung in Köln am Ende?

Sehr geehrte Frau Dr. Müller,

die CDU-Fraktion bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Betriebsausschusses am 27.03.2014 zu setzen:

Nach einem mehrmonatigen Pilotversuch im Stadtbezirk Ehrenfeld wurde die Verwaltung mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 19. November 2013 (Vorlagen-Nummer 3636/2013) beauftragt, die Sammlung von Altkleidern durch die AWB Köln GmbH & Co. KG auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten. Ziele der kommunalen Altkleidersammlung waren:

- Verbesserung des Stadtbildes durch Beseitigung illegal aufgestellter Altkleidercontainer und verdreckter Containerstandorte,
- Rechtssichere und dauerhafte Beseitigung illegal aufgestellter Behälter,
- Reduzierung der Abfallgebühren durch Erlöse aus der Altkleiderverwertung in Höhe von mindestens 370.000 € pro Jahr,
- Beteiligung caritativer Organisation an der kommunalen Altkleidersammlung sowohl durch Hinweise auf gemeinnützige Sammlungen an den AWB-Containern (Aufklebern) sowie Partizipation an den erzielten Erlösen.

Nach einem aktuellen Bericht des „Recycling-Magazin“ hat die Verwaltung im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln die Allgemeinverfügung, mit der die „illegale“ Altkleidersammlung in Köln beendet werden sollte, für gegenstandslos erklärt und zugesichert, den Klägern bereits eingezogene Altkleidercontainer wieder herauszugeben. Das

Verwaltungsgericht hatte zuvor erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung geäußert.

Vor dem geschilderten Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Darstellung des „Recycling-Magazin“ zutreffend und wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Allgemeinverfügung für gegenstandslos erklärt?
2. Welche Auswirkungen hat die Erklärung für andere, von der Allgemeinverfügung betroffene Unternehmen, die nicht Partei des Gerichtsverfahrens sind bzw. keine Rechtsmittel gegen die Entfernung ihrer Container eingelegt haben?
3. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus dem Verfahrensausgang hinsichtlich der Ziele „Verbesserung des Stadtbildes“ und „Rechtssichere Beseitigung“ (s. o.) für die Zukunft? Ist nunmehr wieder die vermehrte Aufstellung privater Altkleidercontainer in Köln zu befürchten?
4. Welche Auswirkungen hat der Verfahrensausgang für die Gewinnerwartung durch die kommunale Altkleidersammlung?
5. Wie werden die caritativen Organisationen an der kommunalen Altkleidersammlung beteiligt und wie stellt die Verwaltung sicher, dass sich diese zukünftig nicht einer „doppelten Konkurrenz“ durch städtische sowie privat-gewerbliche Sammlungen gegenüber sehen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Götz
Fraktionsgeschäftsführer